

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 73	GE/19 95
Datum: 1 2. OKT. 1995	
Verteilt 12. 10. 95	

Wien, am 27.9.1995

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-995/Ka

Durchwahl:
478

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993 und das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle zum ASVG), das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993 und das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

I.

Zu Art. I Z 7, 8 13, 31, 32, 58 und 119 (§§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. b, 10 Abs. 2, 28 Z 2 lit. k, 74 Abs. 1 und 3, 181 a Abs. 1 und 560 Abs. 4):

Diese Bestimmungen sehen die Einbeziehung fachkundiger Laienrichter in die Unfallversicherung nach dem ASVG und eine Beitragspflicht der sie entsendenden Kammern vor.

Diese Personen werden jedoch nicht als Organe der Interessenvertretungen tätig (so auch die Rechtsprechung des Ver-

waltungsgerichtshofes), haben deren Interessen nicht zu vertreten und sind diesen auch nicht weisungsunterworfen. Ihre Aufgabe besteht vornehmlich darin, ihre besondere Berufskunde zur Verfügung zu stellen.

Sie haben vielmehr eine völlig unabhängige richterliche Tätigkeit auszuüben, sind Organe der Gerichtsbarkeit und unterliegen dem Disziplinarrecht der Gerichte. Dementsprechend sind sie auch nach dem Gebührenanspruchsgesetz zu entschädigen.

Sie versehen eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse, zu der sie, ebenso wie andere Mitwirkende aus dem Volk - etwa Geschworne und Schöffen - gesetzlich verpflichtet sind. Damit korrespondiert die Pflicht der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die fachkundigen Laienrichter zu wählen. Es ist daher undenkbar, den Vertretungen, die im öffentlichen Interesse dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, dafür auch noch eine Beitragslast aufzubürden.

Da alle Gerichtsbarkeit vom Bund ausgeht und die Organe der Gerichtsbarkeit dessen Organe sind, verlangt die Präsidentenkonferenz nachdrücklich, daß die Unfallversicherung auch der Laienrichter im Rahmen des B-KUVG geregelt wird, wobei die Beiträge vom Bund zu entrichten sind.

In zweiter Linie käme allenfalls noch eine Aufnahme der Laienrichter in den beitragsfreien Katalog des § 176 ASVG in Betracht.

Unbeschadet der Gültigkeit der oben ausgeführten Tatsachen bleibt noch anzumerken, daß in den Erläuterungen von einem Jahresbeitrag von S 907,- ausgegangen wird, der dem aufgewerteten Betrag von S 595,- im § 74 Abs. 1 ASVG entspricht. Dies kann jedoch nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht richtig sein, sondern es müßte der aufgewertete Betrag

von S 151,-- als Jahresbeitrag einzuzahlen sein. Ferner geht die Konstruktion des § 74 als Jahresbeitrag nicht mit der Möglichkeit konform, daß eine derartige Pflichtversicherung täglich anfallen kann. Es bedürfte daher einer Klärung, daß der Jahresbeitrag je Versicherungstag im Kalenderjahr zu aliquotieren ist.

Zu Art. 1 Z 57 (§ 176 Abs. 1 Z 7):

Nach den Erläuterungen soll durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung sichergestellt werden, daß auch jene Tätigkeiten geschützt sind, die der eigentlichen Erfüllung des Gesetzesauftrages vorangehen oder nachfolgen. Die in den Erläuterungen angeführten Tätigkeiten im Rahmen der Schadensverhütung sind nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung geschützt.

Nicht geschützt erscheinen aber weiterhin solche vorbereitenden Tätigkeiten, die keine behördlichen Aufgaben im eigentlichen Sinne sind, wie z.B. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau eines Feuerwehrhauses. Außerdem ist auch die in den Erläuterungen angeführte Fahrt mit dem Feuerwehrauto zur Kfz-Prüfung nicht ohne weiteres unter die vorgeschlagene neue Regelung subsummierbar. Die Gesetzesänderung sollte daher so vorgenommen werden, daß sämtliche Tätigkeiten, die mit der Zugehörigkeit zum freiwilligen Hilfsverband einhergehen, unfallversicherungsgeschützt sind.

Anlässlich dieser Erweiterung weist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs neuerlich darauf hin, daß auch der bäuerliche Unfallversicherungsschutz für nebegewerbliche Tätigkeiten sowie für Tätigkeiten im Rahmen von "Urlaub am Bauernhof" im Sinne der bisher vorgeschlagenen Lösung berücksichtigt werden sollte:

- 1) In § 175 Abs.3 Z.3 ASVG sollen die Tätigkeiten im Rahmen von "Urlaub am Bauernhof" mit folgender Formulierung in die Unfallversicherungspflicht einbezogen werden: "Bei

nichtgewerblichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Privatzimmervermietung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Urlaub am Bauernhof);"

- 2) Bezüglich Nebengewerbe sollte als Z 11 in § 175 Abs.2 normiert werden: "11. Bei durch eine gemäß § 3 BSVG-versicherte Person ausgeübten Tätigkeiten im Rahmen eines Nebengewerbes der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs.4 Gewerbeordnung 1994) unter den dort genannten Voraussetzungen."
- 3) Für die Unfallversicherung des bäuerlichen Zuerwerbes sollte dem § 175 Abs.3 ASVG folgende Z.5 angefügt werden:
- "5. Bei Tätigkeiten
- a) gemäß § 2 Abs.1 Z 8 und 9 Gewerbeordnung, wie sie üblicherweise in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfallen, auch wenn diese für dritte Personen erbracht werden,
 - b) gemäß § 2 Abs.1 Z 7 Gewerbeordnung 1994, sofern sie auf Fertigkeiten oder Kenntnissen des bäuerlichen Berufes, einschließlich traditioneller für die Region typischer künstlerischer und handwerklicher Fähigkeiten aufsetzen,
 - c) im Rahmen der Qualitätssicherung jener land- und forstwirtschaftlichen Produkte, wie sie in dem der Versicherung zugrundeliegenden Betrieb produziert werden, sofern diese Tätigkeiten durch den Betriebsführer selbst bzw. in dessen Auftrag erfolgen, deren Ausübung keine Pflichtversicherung nach § 4 ASVG begründet und keiner gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf."

Bezüglich der Finanzierung wurden bereits Vorgespräche im

Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführt.

Zu Art. 1 Z 65 § 227 Abs. 5 und 6):

Durch diese Änderung ist geplant, daß bei Kindererziehungszeiten ab dem 1.1.1956 eine Widerlegung der Vermutung über die Zurechnung der Kindererziehungszeiten nur bis zum 19. Lebensjahr des Kindes zulässig sein soll. In Anbetracht des Umstandes, daß sich erfahrungsgemäß die meisten Versicherten über die Angelegenheiten ihrer Pension erst zum tatsächlichen Pensionsantrittszeitpunkt kümmern, ist diese Regelung abzulehnen. Nach den Erläuterungen sollte durch diese Neuregelung eine "Doppelhonorierung" vermieden werden. Da aber schon bislang eine Widerlegung der Vermutung nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig war, zu dem der Pensionsantrag eines der beiden Elternteile bescheidmäßig erledigt ist, konnte es schon in der Vergangenheit zu keinen Doppelhonorierungen kommen.

Zu Art. I Z 69 und 114 (§§ 243 Abs. 1 Z 1 und 461 bis 471):

Die Sonderbestimmungen über die Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft sollten unbedingt beibehalten werden, da sie eine sehr unbürokratische Regelung für die Tagelöhner in der Land- und Forstwirtschaft darstellen.

Das Argument, daß es derzeit nur wenige unständig Beschäftigte gibt, kann nicht als Begründung für die Abschaffung dieser Bestimmungen dienen, weil mit dieser Begründung auch viele andere Bestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen abgeschafft werden müßten.

Die Präsidentenkonferenz verlangt daher dringend die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

- 6 -

II.

Zu den vorgesehenen Bestimmungen zur Einbeziehung der Werkverträge in die Versicherungspflicht ist die Präsidentenkonferenz der Ansicht, daß diese grundlegende Änderung in der Durchführung noch zahlreiche Probleme aufwerfen wird. Dazu kommt noch die Belastung des betroffenen Personenkreises und der psychologische Effekt einer derart weitreichenden Maßnahme. Sollte eine Realisierung trotzdem vorgenommen werden, muß auf das Beratungsergebnis der Sozialpartnergespräche Bedacht genommen werden. Dort hat ein Konsens darüber bestanden, daß der Bereich der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von § 2 Gewerbeordnung ausgenommen sein soll.

Die Formulierung des § 4 Abs. 3 Z 12 widerspricht diesem Beratungsergebnis, weil eine Ausnahme nur in Punkt 1 lit. b vorgesehen ist. Die Ausnahme sollte generell formuliert an den Schluß gestellt werden und sollte lauten:

"Ausgenommen ist die bäuerliche Betriebs- und Maschinenhilfe für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb sowie die landwirtschaftlichen Nebengewerbe im Sinne des § 2 Gewerbeordnung 1994."

Diese Formulierung würde auch dem bisherigen Gesprächsergebnis mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechen.

III.

Hinsichtlich der weiteren Ergänzung der vorliegenden ASVG-Novelle verweist die Präsidentenkonferenz auf ihre Stellungnahme zum Entwurf einer 20. BSVG-Novelle.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger